

**Die Satzung der Fachschaft des
Fachbereiches F Architektur, Design, Kunst**

Präambel:

Gemäß § 30 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 24/06) vom 21.06.2006 gibt sich die Fachschaft des Fachbereiches F folgende Satzung. Die Gültigkeit des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006 (GV. NRW S. 119), der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – HWVO NRW vom 06.10.2005 und der Satzung der Studierendenschaft vom 19.06.2006 (Amtl. Mittlg. 24/06) werden durch diese Satzung nicht berührt.

I. Die Fachschaft

**§ 1
Die Fachschaft**

- (1) Die im Fachbereich F – Architektur, Design, Kunst der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft des Fachbereiches F – Architektur, Design, Kunst.
- (2) Die Fachschaft ist ein selbstständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.
- (3) Fachschaftsabteilungen bestehen nicht.
- (4) Die Fachschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Fachschaften beizutreten.

**§ 2
Die Aufgaben der Fachschaft**

- (1) Die Aufgaben der Fachschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Fachschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 1 vor allem die fachspezifischen Belange ihrer Mitglieder zu berücksichtigen.

**§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft**

- (1) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in ihren Abteilungen mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen. Die Pflichten ergeben sich aus der Mitwirkung in den Organen der Fachschaft und in der FSRK.
- (2) Kein Mitglied der Fachschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in seiner Fachschaft ausgeschlossen werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- (3) Innhaberinnen und Inhabern von Ämtern in der Fachschaft mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in den Fachschaftsabteilungen ist ehrenamtlich. Die zuständigen Organe der Fachschaft können eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. § 3 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft findet unmittelbar Anwendung.
- (5) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat und zum Fachschaftsabteilungsrat sowie das volle Stimmrecht auf der Fachschaftsvollversammlung.
- (6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht auf Information und darauf, Anfragen an den Fachschaftsrat und an den Fachschaftsabteilungsrat zu richten. Näheres können die Geschäftsordnungen dieser Organe und Gremien beschließen.

II. Die Organe der Fachschaft

§ 4

Die Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.
- (2) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Fachschaft nach Absatz 1 nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.

III. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 5

Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung sind:
 1. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen, wenn diese Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ der Fachschaft zustehen,
 2. Die Satzung der Fachschaft zu beschließen,
 3. Wahl des Fachschaftsrates gemäß § 12 Absatz 9 Satz 3,
 4. Abwahl und Nachwahl von Mitgliedern des Fachschaftsrates,
 5. Entgegennahme des jährlichen vom Fachschaftsrates vorzulegenden Abschlussbericht,
 6. in weiteren Angelegenheiten zu beschließen, die von die Mitgliedern der Fachschaft oder dem Fachschaftsrat vorlegt werden.
- (3) Näheres kann eine von der Fachschaftsvollversammlung zu beschließende Geschäftsordnung regeln.

§ 6

Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen. Diese Aufgabe kann auf den Vorsitz des Fachschaftsrates übertragen werden. Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich. Die Befugnis gemäß Satz 2 kann während der Fachschaftsvollversammlung auf eine von ihr bestimmte Versammlungsleiterin oder einen von ihr bestimmten Versammlungsleiter übertragen werden.
- (2) Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates muss die Fachschaftsvollversammlung innerhalb von 6 (4) Wochen einberufen, wenn:
 1. 5 % der Mitglieder der Fachschaft oder
 2. der Fachschaftsrat oder
 3. der Fachschaftsabteilungsrat (?)unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung soll einmal im Semester einberufen werden und ist mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit einzuberufen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung muss zwei Wochen im Voraus unter der Angabe der zu behandelnden Tagesordnung durch Aushang am Fachschaftsbrett bekannt geben werden.

§ 7

Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft. Auf Wunsch eines Mitgliedes hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit Handzeichen. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen sind Stimmzettel zu verwenden.

§ 8

Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung beginnt mit ihrer Eröffnung durch den Fachschaftsrat oder dem Vorsitz des Fachschaftsrates. Die Fachschaftsvollversammlung darf frühestens zu dem im Aushang bekannt gegebenen Zeitpunkt eröffnet werden.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung ist beendet, nach dem der Fachschaftsrat, der Vorsitz des Fachschaftsrates, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Fachschaftsvollversammlung ordnungsgemäß geschlossen hat.
- (3) Über die Fachschaftsvollversammlung ist Protokoll zu führen. Anfang und Ende der Fachschaftsvollversammlung sind im Protokoll zu vermerken.

IV. Der Fachschaftsrat

§ 9

Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichnen und nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft sowie für Wertgrenzen bis zu 500,- €. Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA. Hat die Fachschaft über die Selbstbewirtschaftungsmittel noch zusätzliche Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten eine höhere Grenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden.
- (3) Der Vorsitz des Fachschaftsrates vertritt den Fachschaftsrat. Er hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der FSRK zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein.
- (5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet der Fachschaftsvollversammlung Auskunft zu geben sowie Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung bekannt zu geben.
- (6) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (7) Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die der Beschlussfassung des Fachschaftsrates mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bedarf. Die Regelungen des VwVfG NRW zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.

§ 10

Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.
- (2) Aus der Mitte des Fachschaftsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Funktionsträger gewählt:
 1. Die Mitglieder des Vorsitz,
 2. die Finanzreferentin oder der Finanzreferent.
- (3) Funktionsträger gemäß Absatz 2 können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen des Fachschaftsrates abberufen werden.

§ 11

Die Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden von allen Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat rückt die oder der Kandidierende mit den meisten Stimmen nach. Satz 1 findet entsprechend Anwendung. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, bleibt das Mandat grundsätzlich unbesetzt.
 - (3) Unbesetzte Mandate können im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung für den Rest der Amtszeit des Fachschaftsrates besetzt oder wieder besetzt werden. Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates können in begründeten Fällen im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden, wenn sie nicht Funktionsträger im Fachschaftsrat sind. Für die Besetzung des freigewordenen Mandates gelten die Absätze 2 und 3 Satz 1.
- (4) Eine Neuwahl des Fachschaftsrates gemäß § 12 ist durchzuführen, wenn
 1. 10 der Mitglieder der Fachschaft dies verlangen,
 2. die Beschlussfassung des Fachschaftsrates auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist.

§ 12

Die Organisation und Durchführung der Wahl

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Wahl ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig, der aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft bestehen muss. Die Mitglieder des Wahlausschuss dürfen für die auszurichtende Wahl nicht kandidieren. Die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend und sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Wahlausschuss sind spätestens 90 Tage vor der anzurichtenden Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung (oder den Fachschaftsrat) zu wählen.
- (2) Die Wahl ist mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft bekannt zu geben. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die auszurichtende Wahl liegt vom 35. bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft aus.
- (3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann entweder sich selbst (durch eigene Kandidatur) oder andere vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidierenden einzureichen, dass sie der Kandidatur zugestimmt haben. Wahlvorschläge gemäß Satz 1 sind bis spätestens zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen. Kandidierende können nur bis zu diesem Zeitpunkt von der Kandidatur zurücktreten. Eingereichte Wahlvorschläge sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Satzung nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 28. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, zu beseitigen. Ansonsten ist der Wahlvorschlag ungültig. Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach dem 28. Tag vor der Wahl die Kandidierenden bekannt.
- (4) Für die Stimmzettel gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend. Wahlbriefumschläge müssen nicht verwendet werden.
- (5) Die Wahllokale mit den Wahlurnen müssen mindestens an drei Werktagen in der Vorlesungszeit geöffnet sein. Ansonsten gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.
- (6) Im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Ort und Zeit sind im Wahllokal zu veröffentlichen. Zur Auszählung der Stimmen kann der Wahlausschuss Helferinnen und Helfer benennen. Kandidierende sind hierbei ausgeschlossen. Des Weiteren finden die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß Anwendung.
- (7) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang am Fachschaftsbrett und durch Bekanntgabe in den Mitteilungen der Studierendenschaft. Das Ergebnis der Wahl ist an die FSRK, den AStA und an das Dekanat weiterzuleiten.
- (8) Die Wahlprüfung erfolgt durch den Schlichtungsrat. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.
- (9) Die Wahl kann auch Abweichend von diesen Regelungen gemeinsam mit den Wahlen anderer Fachschaften und/oder mit der Wahl zum Studierendenparlament durch die FSRK oder einen gemeinsamen Wahlausschuss organisiert und durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen einer gemeinsamen Wahlordnung. Abweichend von Absatz 5 kann die Wahl auch im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung durchgeführt. Absatz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung. Kandidierende können ihre Kandidatur im Rahmen der Fachschaftsvollversammlung

erklären.

§ 13

Die Amtszeit des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Fachschaftsrates. Die reguläre Neuwahl des Fachschaftsrates findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt. Die Regelungen der nachfolgenden Absätze bleiben davon unberührt.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung kann in begründeten Fällen die Amtszeit des Fachschaftsrates um maximal 6 Monate verkürzen oder verlängern. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Streitfall und bei Zweifeln entscheidet der Schlichtungsrat.
- (3) Der Fachschaftsrat kann mit einer zweidrittel Mehrheit seiner Mitglieder die Selbst-auflösung beschließend. Die Neuwahlen sind gemäß § 12 durchzuführen.

§ 14

Die konstituierenden Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Wahlausschuss beruft unverzüglich, spätestens zum 21. Tag nach dem letzten Wahltag den Fachschaftsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Wahl der Funktionsträger leitet der Wahlausschuss oder der Vorsitz des Wahlausschuss die Sitzung.
- (2) Die Funktionsträger im Fachschaftsrat sind auf seiner konstituierenden Sitzung zu wählen.

§ 15

Einberufung des Fachschaftsrates

- (1) Der Vorsitz des Fachschaftsrates beruft den Fachschaftsrat in Absprache mit allen seinen Mitgliedern, schriftlich oder per e-mail innerhalb von 7 Tagen ein.
- (2) Der Vorsitz muss den Fachschaftsrat unverzüglich einberufen, wenn:
 1. 5% der Mitglieder der Fachschaft oder
 2. die Fachschaftsvollversammlung oder
 3. 3 Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 4. die FSRKunter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen können innerhalb von drei Tagen einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind 7 Tage im Voraus durch Aushang am Fachschaftsbrett bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.

§ 16

Beschlussfassung

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse erfolgend grundsätzlich mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn dass die Satzung etwas anderes vorsieht.

§ 17

Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat

Ein Mitglied scheidet aus den Fachschaftsrat aus durch:

1. Niederlegung des Mandates,
2. durch Ausscheiden aus der Fachschaft,
3. durch Tod,
4. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß dieser Satzung.

VI. Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft

§ 18

Grundsätzliches

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft gilt die Verordnung über die Haushalts-

und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Studierendenschaft.

- (2) Nicht unmittelbar einschlägige Bestimmungen für die Fachschaften aus den Rechtsgrundlagen gemäß Absatz 1 sind entsprechend und sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Fachschaft erhält von der Studierendenschaft Selbstbewirtschaftungsmittel und darf im Rahmen ihrer Mittel die Studierendenschaft gemäß § 9 Absatz 2 dieser Satzung privatrechtsgeschäftlich vertreten.
- (4) Das Haushaltsjahr der Fachschaft ist das Haushaltsjahr der Studierendenschaft gemäß der Satzung der Studierendenschaft.

§ 19

Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan der Fachschaft wird von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten aufgestellt und vom Fachschaftsrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder festgestellt.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist zwei Wochen vor Beschlussfassung im Fachschaftsrat den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich bekannt zu geben. Ein Haushaltsausschuss besteht nicht. Der Entwurf des Haushaltsplanes muss zwei Wochen vor seiner Feststellung der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten vorgelegt werden. Der festgestellte Haushaltsplan ist den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich sowie der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten anzuzeigen.
- (3) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend und sinngemäß.

§ 20

Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates bewirtschaftet die Einnahmen und die Ausgaben der Fachschaft als Finanzreferentin oder als Finanzreferent. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Fachschaftsrates mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen.
- (2) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft durch die Auswirkungen eines Beschlusses der Organe der Fachschaft oder dem Organ der Fachschaftsabteilung die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

§ 21

Kassenanordnungen

- (1) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Diese Befugnis nach Satz 1 kann von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten auf weitere Mitglieder des Fachschaftsrates übertragen werden, denen die Befugnisse nach § 20 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zustehen. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Fachschaftsrates die Verantwortung dafür, dass
 1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
 2. die sachliche und die rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenden Angaben bescheinigt worden ist (Absatz 2),
 3. der Titel richtig bezeichnet ist und
 4. die Ausgabenmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(2) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten. Sie kann durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Fachschaftsrates einzelnen Mitgliedern des Fachschaftsrates für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Fachschaftsrates oder eine Angestellte oder ein Angestellter der Studierendenschaft zu

beauftragt; die oder der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.

§ 22 **Vorläufige Haushaltsführung**

- (1) Grundlage für die Haushaltsführung vor In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung nur ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.
- (2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber denen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.
- (3) Neue Stellen dürfen erst nach In-Kraft-Treten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

§ 23 **Das Kassenwesen und die Kassenführung**

- (1) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) angenommen und geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe und durch Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Beträge. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.
 - (2) Auf Vorschlag des Vorsitzes des Fachschaftsrates kann die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter der Fachschaft weitere Mitglieder der Fachschaft dazu berechtigen, Bargeld entgegenzunehmen. Das Verfahren der Annahme und der Ablieferung regelt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten der Fachschaft.
 - (3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter wird vom Fachschaftsrat bestellt.
 - (4) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft und die nach § 21 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugten Mitglieder des Fachschaftsrates dürfen nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.
- 5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Kassenwesen entsprechend und sinngemäß.

§ 24 **Der Zahlungsverkehr**

- (1) Der Zahlungsverkehr wird in bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten (Sparkasse, Bank, Postbank) abgewickelt. Die jeweiligen Zinsgewinne aus diesen Konten stehen der Fachschaft zu. Für andere zweckgebundene Beiträge können weitere gesonderte Konten unterhalten werden.
 - (2) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.
 - (3) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.
 - (4) Über die Konten darf die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einer oder einem weiteren vom Fachschaftsrat zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen, die oder der nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen (§ 21 Absatz 1) betraut sein darf.
 - (5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Zahlungsverkehr entsprechend und sinngemäß.
- (6)

§ 25 **Führung eines Nachweises**

- (1) Bei der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen.
- (2) Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahmen zu buchen.

§ 26 Kassenprüfung

- (1) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch den Fachschaftsrat (oder der Fachschaftsvollversammlung ?) Der Fachschaftsrat bestellt die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer (mindestens zwei), die nicht dem Fachschaftsrat oder dem Fachschaftsabteilungsrat angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführungen von Zahlungen betraut sein dürfen.
- (2) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zur Kassenprüfung entsprechend und sinngemäß.

§ 27 Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie den sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

§ 28 Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Fachschaftsrates durch die Fachschaftsvollversammlung durch Aushang öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Öffentlichkeit

- (1) Alle Organe der Fachschaft halten ihre Sitzungen grundsätzlich öffentlich ab.
- (2) Sitzungen sind gemäß dieser Satzung rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.
- (3) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden und bedarf mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Sitzungen, die aufgrund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfen, finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 30 Teilnahme an der FSRK

- (1) Der Fachschaftsrat regelt die Teilnahme sowie das Stimmverhalten in der FSRK.
- (2) Der Fachschaftsrat kann sich auch durch andere Mitglieder der Fachschaft in der FSRK vertreten lassen.

§ 31 Fristen

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so fällt die Ausschlussfrist auf den nächsten Werktag zur selben Urzeit.

§ 32 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung erfolgen, die gemäß § 6 dieser Satzung unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist.
- (2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

§ 33
Bekanntgabe der Satzung

- (1) Diese Satzung ist vor ihrer Bekanntgabe dem Rektorat anzuzeigen.
- (2) Die Bekanntgabe der Satzung erfolgt in den Mitteilungen der Studierendenschaft als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft und durch Aushang am Fachschaftsbrett.

§ 34
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.2007 außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt Aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom xx.yy.2007.

Wuppertal, 01.10.2014

Der Vorsitz des Fachschaftsrates